



Ausschnitt aus 'Baryon AG', 2000, Rolf Ziegler

## TAX NEWS – September 2017

### Neue Weisung über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 11. Juli 2017 insbesondere für Depotwerte über CHF 2 Mio.

*Das kantonale Steueramt hat am 29. August 2017 die obgenannte neue Weisung publiziert, welche aufgrund des Entscheides vom 31. Januar 2017 des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich notwendig war. Das Steuerrekursgericht hatte dabei angewiesen, dass die Weisung zu überarbeiten sei (vgl. unsere Tax News vom Juli 2017). Diese neue Weisung hält nunmehr fest, dass bei drittverwalteten Depotwerten von über CHF 2 Mio. neu als Vermögensverwaltungskosten bei Verrechnung von Pauschalgebühren CHF 6'000 plus die Hälfte der um den Betrag von CHF 6'000 reduzierten Pauschalgebühr in Abzug gebracht werden können.*

Für Depotwerte bis CHF 2 Mio. bleibt die bisherige Praxis unverändert, d.h. maximaler Pauschalabzug von 3% des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens bzw. maximal CHF 6'000. Weiterhin können bei drittverwalteten Depotwerten von über CHF 2 Mio. höhere Kosten geltend gemacht werden, soweit sie vollumfänglich nachgewiesen werden können. Dabei müssen weiterhin die Kosten in abzugsfähige und nicht-abzugsfähige unterschieden werden können. Abzugsfähige Verwaltungskosten sind u.a. Vergütungen an Dritte für die Verwaltung und Verwahrung von Vermögen sowie für die Erstellung des steuerlichen Wertschriftenverzeichnisses.

Gemäss der nunmehr vorliegenden neuen Weisung hat das Kantonale Steueramt der Auffassung des Steuerrekursgerichts Folge geleistet – allerdings ist bei Verrechnung einer Pauschalgebühr für die Drittverwaltung diese nur zur Hälfte abzugsfähig.

*Dr. oec. HSG Walter Jakob, Partner, [walter.jakob@baryon.com](mailto:walter.jakob@baryon.com)  
Elga Reana Tozzi, Dipl. Steuerexpertin, Partner, [elga.tozzi@baryon.com](mailto:elga.tozzi@baryon.com)*